



Europäische Union

Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales



Verwaltungsbehörde ESF in Bayern

Fragen und Antworten zum Aufruf „Innovative Konzepte zur Integration ausländischer Pflegekräfte durch berufliche Qualifizierung“

Allgemeine Fragen

Frage 1: Wann kann die Maßnahme nach der Auswahl der Projekte starten?

Antwort 1: Nach dem Interessensbekundungsverfahren (erste Stufe) und der Entscheidung des Innovationsausschusses zur Innovativität des Konzepts erfolgt die eigentliche Antragstellung und Prüfung der Anträge (zweite Stufe). Für die Prüfung des Antrags (zweite Stufe) ist mit etwa zwei Monaten als Richtwert zu rechnen. Allerdings kann sich die Bearbeitungszeit verlängern, wenn wichtige Unterlagen fehlen. Der Start der Maßnahme ist nach erfolgreicher Prüfung des Antrags möglich. Die Projekte müssen spätestens sechs Monate nach der Auswahl startbereit sein.

Frage 2: Gibt es eine bestimmte Vorlage für die Interessensbekundung?

Antwort 2: Für die Interessensbekundung gibt es keine vorgefertigte Vorlage. Unter Punkt 4 des Aufrufs findet sich jedoch eine vorgegebene Gliederung, welche die notwendigen Punkte für die Strukturierung der Interessensbekundung enthält. Bitte halten Sie sich an die vorgegebene Struktur in den Aufrufen.

Frage 3: Wie wird die Pauschale über die Personalkosten „1720“ berechnet?

Antwort 3: Für die Berechnung der Höhe der Pauschale wurde ein Berechnungsblatt entwickelt, das anhand der Eingaben des Projektträgers zu den einzelnen Beschäftigten die Höhe der Pauschale ermittelt. Das Berechnungsblatt kann auf der Seite [Aufrufe zur sozialen Innovation](#) unter Downloads heruntergeladen werden.

Frage 4: Ist der Einsatz einer Projektleitung beim Zuwendungsempfänger über eine Laufzeit von 2 Jahren in Voll- oder Teilzeit zuwendungsfähig?

Antwort 4: Der Einsatz einer Projektleitung ist über eine Laufzeit von 2 Jahren in Teilzeit zuwendungsfähig. In der Regel gilt eine Höhe von maximal 25 Wochenstunden für die Projektleitung als angemessen, sie müssen jedoch in einem adäquaten Verhältnis zu den weiteren Personalkosten stehen. Personalkosten für Projektleitung dürfen unter Kostenposition 1.1 angesetzt werden. Bei Durchführung von mehreren Durchgängen gleichzeitig kann ggf. der Einsatz einer höheren Stundenzahl für die Projektleitung genehmigt werden. Der höhere Einsatz von Projektleitung ist bei der Antragstellung dann stichhaltig zu begründen.



Europäische Union



Frage 5: Aus den allgemeinen Richtlinien ist zu entnehmen: „Verwaltungspersonal kann - sofern in den einzelnen Förderaktionen nichts Anderes geregelt ist - in einem Umfang von maximal bis zu 16 Stunden/Woche für den Einsatz im Projekt vorgesehen werden“. Gilt dies auch für diesen Call?

Antwort 5: Diese Regelung gilt auch für diesen Aufruf. Personalkosten für Verwaltungskräfte dürfen unter Kostenposition 1.1 angesetzt werden, sie müssen in allerdings in adäquatem Verhältnis zu den weiteren Personalkosten stehen. Bei Durchführung von mehreren Durchgängen gleichzeitig kann ggf. der Ansatz einer höheren Stundenzahl für das Verwaltungspersonal genehmigt werden. Der höhere Einsatz von Verwaltungspersonal ist bei der Antragstellung dann stichhaltig zu begründen.

Frage 6: Wo muss ich in der Datenbank ESF Bavaria 2021 klicken, um eine Interessensbekundung einzureichen?

Antwort 6: Voranfragen für die aktuellen Aufrufe zur sozialen Innovation können über „Neues Projekt“ bei der Aktion 14 eingestellt werden. Die Aktion 14 kann man auswählen, wenn man das StMAS vorher auswählt (s. rote Markierungen in dem Screenshot unten).

Frage 7: Was passiert, wenn ich die Teilnehmendenzahlen nicht erreiche?

Antwort 7: Wenn die Mindestteilnehmendenzahl von 9 Personen pro Durchgang unterschritten wird, liegt keine Förderfähigkeit vor.

Frage 8: Lohnfortzahlungen können bei diesem Call nicht als förderfähige Kosten angesetzt werden – richtig?

Antwort 8: Lohnfortzahlungen als technische Kofinanzierung sind bei diesem Aufruf nicht zugelassen.



Europäische Union

Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales



Verwaltungsbehörde ESF in Bayern

Frage 9: Sollen bzw. können die im Projekt entwickelten und erprobten Qualifizierungsmaßnahmen wissenschaftlich evaluiert werden (z.B. seitens einer Hochschule) und ist der Personaleinsatz hierfür förderfähig?

Antwort 9: Evaluationsmaßnahmen sind leider nicht förderfähig.

Frage 10: Können wir eine Weiterbildungsmaßnahme für unsere eigenen Beschäftigten oder für Mitarbeitende der Tochtergesellschaften unseres Konzerns selber durchführen?

Antwort 10: Die Projekte müssen für Teilnehmende aus mindestens zwei voneinander unabhängigen Unternehmen bzw. Organisationen durchgeführt werden. Mitarbeitende des Zuwendungsempfängers sind nicht förderfähig, deswegen können keine Projekte für die eigenen Beschäftigten bzw. für Beschäftigte der Tochtergesellschaften durchgeführt werden. Große Pflegeeinrichtungen können sich an einen Weiterbildungsanbieter wenden und ihn über den Aufruf informieren. Der Weiterbildungsanbieter kann dann für Mitarbeitende aus mindestens zwei unabhängigen Unternehmen ein Projekt beantragen. Die Pflegeeinrichtungen können dann Teilnehmende zur Weiterbildungsmaßnahme schicken.

Frage 11: Beginnt das Projekt mit dem Start der ersten Maßnahme?

Antwort 11: Der Maßnahmenzeitraum beginnt mit dem Start der ersten Maßnahme oder mit dem Start der Entwicklungsphase von neuen Ansätzen für die beruflichen Qualifizierungen. Für die Entwicklung von neuen Ansätzen sind höchstens sechs Wochen förderfähig. Im Anschluss ist die Durchführung der entwickelten Konzepte mit mindestens drei Durchgängen erforderlich.

Eine Vorbereitungszeit bis vier Wochen kann vor Start der Entwicklungsphase bzw. vor Start der ersten Maßnahme, wenn keine Entwicklungsphase vorgesehen ist, ebenfalls beantragt werden.

Frage 12: Wann soll das Projekt enden, wenn mehrere Durchläufe geplant sind?

Antwort 12: Das Projekt endet mit dem Ablauf der letzten Maßnahme. In der Regel werden Projektlaufzeiten von nicht mehr als zwei Jahren bewilligt. Für eine Projektdauer von über zwei Jahren ist eine schriftliche Begründung des Projektträgers und die Einwilligung der zuständigen Bewilligungsbehörde erforderlich.

Frage 13: Gibt es einen ungefähren Rahmen für die Projektkosten?

Antwort 13: Die Projektkosten hängen von der Länge der Maßnahmen, der Anzahl der Durchläufe und der Anzahl der Teilnehmenden ab. Folgende Kriterien gelten für alle ESF+ Projekte:

- Die Höhe der Kosten für das Projekt ist angemessen.
- Das Projekt stimmt mit den Grundsätzen einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung überein.
- Das Projekt ist effizient: das Verhältnis der Kosten des Vorhabens zu seinem beabsichtigten Erfolg ist angemessen.



Europäische Union

Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales



Verwaltungsbehörde ESF in Bayern

Diese Kriterien werden u.a. aber nicht ausschließlich anhand der Kosten je Teilnehmendenunterrichtseinheit geprüft. Es gibt keinen fixen Orientierungswert, je höher dieser Wert jedoch ist, desto höhere Anforderungen werden an Qualität und Inhalte der Projekte gestellt.

Frage 14: Brauchen wir einen Eigenanteil bei der Finanzierung oder heißt 50% ESF und 50% Landesmittel, dass es eine 100% Förderung ist?

Antwort 14: Der Aufruf stellt eine Finanzierung in Höhe von 100% bereit. Ein Eigenanteil ist nicht erforderlich.

Frage 15: Ist es ausreichend, die Projektpartner zu nennen oder brauchen wir Letter of interests?

Antwort 15: Bei der Interessensbekundung ist es ausreichend, die Projektpartner zu nennen. Ein Letter of interest ist nicht erforderlich. Als Zuwendungsempfänger kann nur eine Organisation auftreten. Wenn das Projekt ausgewählt wird, muss bei der Antragstellung eine Kooperationsvereinbarung mit den weiteren Projektpartnern vorgelegt werden.

Frage 16: Räumliche Umsetzung: bei uns wären die Regierungsbezirke Oberpfalz und Niederbayern angedacht, ist das ausreichend?

Frage 16: Ja, das ist ausreichend.

Frage 17: Ist das Ziel, beide Zielgruppen (ausländische Pflegekräfte + Stammpersonal) in der Projektskizze zu adressieren?

Antwort 17: Ja, das ist das Ziel des Aufrufs. Allerdings ist es möglich, Projekte nur für ausländische Pflegekräfte durchzuführen.

Frage 18: Wie ist der Satz "Mitarbeitende des Zuwendungsempfängers sind nicht förderfähig" zu verstehen?

Antwort 18: Mitarbeitende des Zuwendungsempfängers sind als Teilnehmende nicht förderfähig, deswegen können keine Projekte für die eigenen Beschäftigten bzw. für Beschäftigte der Tochtergesellschaften durchgeführt werden. Personalkosten für Mitarbeitende des Zuwendungsempfängers können im Rahmen des Projektes angesetzt werden.

Frage 19: Können auch Projekte für ausländische Personen gefördert werden, die sich noch in der Ausbildung befinden? In dieser Konstellation liegt zwischen der angehenden Pflegekraft und der ausbildenden Einrichtung ein Ausbildungsvertrag vor.

Antwort 19: Die Pflegeausbildung ist bundesrechtlich in den §§ 16 ff. PflBG geregelt. Zwischen Einrichtung und Auszubildendem ist zwingend ein Ausbildungsvertrag zu schließen. § 16 Abs. 4 PflBG bestimmt, dass die arbeitsrechtlichen Vorschriften grundsätzlich auf den Ausbildungsvertrag anzuwenden sind.



Europäische Union

Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales



Verwaltungsbehörde ESF in Bayern

Zudem sind die Auszubildenden in der Pflege in die Sozialversicherung mit einbezogen: Sozialrechtlich ist festzuhalten, dass gemäß §§ 1, 2 Abs. 2 Nr. 1 SGB IV Auszubildende in allen Zweigen der Sozialversicherung, mithin der Kranken-, Renten-, Pflege-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung pflichtversichert sind (Kreutz; Kreutz/Opolony, Pflegeberufegesetz 1. Auflage 2019 Rn. 31). Mithin bleibt festzustellen, dass Auszubildende in der Pflege als sozialversicherungspflichtige Beschäftigte i.S. des Förderaufrufs angesehen werden sollten, wenn sie einen Ausbildungsvertrag haben. **Frage 20: Ich möchte gerne um Klarstellung bitten, ob auch Auszubildende in die Zielgruppe fallen. Ich denke insbesondere für Angebote nach 1.4.2 (Berufliche Qualifizierung für das Stammpersonal), die sich an Personen wenden, die Auszubildende aus dem Ausland in den Einrichtungen betreuen und bei der Ausbildung begleiten. Z.B. Qualifizierung zum Integrationscoach mit Schwerpunkt auf Auszubildende o. ä.**

Frage 20: Auch Stammpersonal, das Auszubildende aus dem Ausland betreut, ist von dem Aufruf als Zielgruppe gedeckt. Eine Qualifizierung von Mitarbeitende zum Integrationscoach mit Schwerpunkt auf Auszubildende ist möglich. Ansonsten vgl. auch Antwort auf Frage 19.

Frage 21: Im Förderaufruf ist unter dem Punkt 1.4.1 „Berufliche Qualifizierung für ausländische Pflegekräfte“ auch die Möglichkeit von Anpassungslehrgängen genannt. Sind hier Anpassungslehrgänge gem. § 44 und § 46 Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) in Bayern gemeint? Ein solcher würde ja lt. Bayerischem Landesamt für Pflege mindestens 240 UE (Modul 1) dauern. Oder ist es so gedacht, dass ein entsprechendes Modul im Rahmen des Förderaufrufs im Umfang von z. B. 60 UE für die „offiziellen“ Anpassungslehrgänge anrechenbar sein soll?

Antwort 21: Ein Anpassungslehrgang besteht aus mehreren Modulen. Ein entsprechendes Modul im Rahmen des Förderaufrufs ist auf die Anpassungslehrgänge gem. § 44 und § 46 PflAPrV anrechenbar, sofern die inhaltlichen Vorgaben des LfP eingehalten werden. Eine Orientierung hierfür bietet der Rahmenplan, welcher unter

https://www.lfp.bayern.de/anerkennungsverfahren/infomaterial/Anpassungslehrgang_Handlungsleitfaden_und_Rahmenplan.pdf

aufzurufen ist. Sollte vom Rahmenlehrplan abgewichen werden, entscheidet das Bayerische Landesamt für Pflege als prüfende Behörde über die Anrechenbarkeit.

Eine Doppelförderung ist nicht möglich, wenn der Lehrgang aus einem anderen Programm gefördert wird.

Frage 22: Ist die Vermittlung von ausländischen Fachkräften durch private Agenturen für Gesundheits- und Pflegeberufe förderfähig?

Antwort 22: Eine Vermittlung von Fachkräften aus dem Ausland mithilfe von Agenturen ist nicht förderfähig. Wenn die Vermittlung auch Qualifikations- und Integrationsmodule enthält, sind diese Module im Rahmen des aktuellen Aufrufs nicht förderfähig.

Frage 23: Wir planen ein elektronisches System zur Fortbildung einzusetzen, in dem die Teilnehmenden Selbstlernseinheiten absolvieren. Ist das im Rahmen des Projektes förderfähig?



Europäische Union

Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales



Verwaltungsbehörde ESF in Bayern

Antwort 23: Förderfähige Unterrichtseinheiten sind entweder im Rahmen von Präsenzunterricht oder im Rahmen von interaktivem Online-Unterricht mit Dozenten zu erbringen. Selbstlernerheiten in einem elektronischen System können nicht zu den Unterrichtseinheiten gezählt werden. Sie können ergänzend eingesetzt werden.

Frage 24: Sind Inhalte zum Leben in Deutschland förderfähig?

Antwort 24: Die Weiterbildungsmaßnahmen sollen berufsbezogen sein. Hauptbestandteil soll der Bereich der beruflichen Qualifizierung sein. Weitere Module wie Berufssprache, Stärkung sozialer Kompetenzen oder interkulturelle Kommunikation können in geringem Umfang (max. 25 UE) ergänzend angeboten werden. Allgemeines Wissen zum Leben in Deutschland ist nicht förderfähig.

Frage 25: Kann für das Stammpersonal nur ein Modul zum Integrationscoach ohne zusätzliche Qualifizierung für das Stammpersonal angeboten werden?

Antwort 25: Ja, das ist möglich.

Frage 26: Wir führen bereits erfolgreich Maßnahmen zur Integration von ausländischem Personal. Darf ich ein Projekt zur Förderung beantragen, das bereits existiert?

Antwort 26: Projekte, die bereits laufen, sind nicht förderfähig. In der Interessensbekundung ist bei neuen Projekten darzulegen, warum der angebotene Inhalt, die Kombination der Inhalte oder die Partnerschaften der Leistungserbringer des Projekts neu sind. Außerdem ist zu begründen, was sich gegenüber dem Status-Quo ändert.